

RS OGH 1998/12/3 2Ob166/97v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1998

Norm

ABGB §863 A

ABGB §863 M

NTG §12

Rechtssatz

Unter dem Begriff "Teilnehmer" im Sinn des§ 12 NTG werden alle jene Personen verstanden, die dem Notar ausdrücklich einen Auftrag erteilt haben, und darüberhinaus jene, aus deren Verhalten im Sinn des § 863 ABGB abzuleiten ist, daß sie den Notar unabhängig von einem durch einen anderen ausdrücklich erteilten Auftrag ihrerseits mit der Ausführung der in Rechnung gestellten Tätigkeit beauftragt haben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 166/97v

Entscheidungstext OGH 03.12.1998 2 Ob 166/97v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111364

Dokumentnummer

JJR_19981203_OGH0002_0020OB00166_97V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at